



Kurzinformation

Fragen zum Meldeverfahren der Künstlersozialabgabe

Fraglich ist, ob für die Meldung zur Erhebung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse der Zeitpunkt der Leistungserbringung, das Rechnungsdatum oder die Zahlung des Entgelts maßgeblich ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) sind als Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen heranzuziehen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt.

Insoweit sind künstlerische Leistungen, die bereits im Jahr 2015 erbracht und in Rechnung gestellt und erst nach dem Jahreswechsel im Jahr 2016 vergütet worden sind, gemäß § 27 Abs. 1 KSVG bis zum 31. März 2017 an die Künstlersozialkasse zu melden.

Ende der Bearbeitung